



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

## A. Problem

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), ist in weiten Teilen seit nunmehr über zehn Jahren unverändert in Kraft. Seither hat sich die Gesellschaft samt ihrer Bestattungskultur weiter stark verändert.

Zum Schutz internationaler Kinder- und Menschenrechte soll ein Verbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit beitragen. Damit wird einer gesellschaftlichen wie politischen Entwicklung Rechnung getragen, die in den Bestattungsgesetzen der meisten Bundesländer bereits aufgenommen wurde – bislang mit Ausnahme der Länder Schleswig-Holstein, Berlin, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Die gesellschaftliche Entwicklung der Bestattungskultur zeigt sich auch in einem gesteigerten Interesse an verschiedenen Modernisierungen im Umgang mit Bestattung und Trauer. Das Recht auf Selbstbestimmung ist auch über den Tod hinaus zu gewährleisten. Um das postmortale Verfügungsrecht über den eigenen Körper zu stärken, gibt es schon zum Teil seit längerem Bestrebungen das Ausbringen von Asche auf bestimmten Flächen inner- und außerhalb von Friedhöfen zu ermöglichen. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ist es mittlerweile bereits möglich, die Asche einer verstorbenen Person auf einer dafür ausgewiesenen Fläche eines Friedhofs auszubringen. Maßgeblich für den Umgang mit dem Körper der verstorbenen Person sollte ihr Wille sein. Dieser Wille zeigt sich in den gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre und sollte sich daher auch in den landesgesetzlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein widerspiegeln. Neben dem Zweck, dem Willen der verstorbenen Person weitestgehend zu entsprechen, bietet die Verstreuung der Asche zudem eine weitere Möglichkeit, die Angebotsvielfalt und damit die Attraktivität der Friedhöfe als Ort der Beisetzung zu erhöhen. Gleiches gilt für eine Beisetzung des Leichnams der verstorbenen Person ohne Sarg. Der Sarg ist derzeit gesetzlich vorgesehen. In anderen Kulturen finden Bestattungen in der Regel schon immer sarglos statt. Bisher gab es lediglich die Möglichkeit einer sarglosen Bestattung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen, dabei wird der Wille von verstorbenen Personen, die eine sarglose Bestattung aus anderen Gründen wünschen, außer Acht gelassen.

Ausfluss dieser gesellschaftlichen Entwicklungen ist ebenfalls, dass sich mittlerweile der Großteil der Bevölkerung (ca. 80%) für eine Feuerbestattung entscheidet. Mit dieser Entwicklung geht einher, dass die Anzahl der durchzuführenden zweiten Leichenschauen stark angestiegen ist. Aufgrund dieses Anstiegs und im Sinne der Strafrechtspflege bedarf es Optimierungen bei der Ausgestaltung der Regelungen zur zweiten Leichenschau.

Zudem liegt ein Bericht des Landesrechnungshofs vor, nach welchem bei der Ausgestaltung von Bestattungswäldern durch die Kommunen zunehmend verkannt werde, dass es sich um eine hoheitliche Aufgabe handele. Die Übertragung der Aufgaben an Dritte betreffe überwiegend sämtliche anfallenden Tätigkeiten, so dass sich die Kommunen nahezu vollständig ihrer Aufgaben entledigt hätten. Zahlreiche Grundsätze seien dabei zum Teil in einer solchen Intensität verletzt worden, dass die eingerichteten Bestattungswälder generell zu hinterfragen seien. Bestattungswälder erfreuen sich großer gesellschaftlicher Resonanz. Die Nachfrage steigt stetig. Sie stellen zunehmend eine Konkurrenz für die klassischen Friedhöfe dar. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Handlungsbedarf besteht auch anlässlich der Rechtsprechung zum Umgang mit freiwerdenden Metallen und künstlichen Körperteilen bei der Einäscherung im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 168 Strafgesetzbuch. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 30. Juni 2015 ausgeführt, zur „Asche“ im Sinne des § 168 Absatz 1 Strafgesetzbuch gehörten sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände, also auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile, sodass die Entnahme dieser grundsätzlich zu einer Strafbarkeit nach § 168 Strafgesetzbuch führen könnte.

Es bedarf somit einer Novellierung des Gesetzes.

Darüber hinaus werden weitere Gesetzesänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgelegt, um das Gesetz an die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen anzupassen und im Gesetzesvollzug festgestellte Problemlagen zu lösen bzw. um Rechtsklarheit zu schaffen.

## **B. Lösung**

### **1. Natursteinelemente aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Es wird ein neuer § 24a geschaffen. Dieser statuiert ein gesetzliches Aufstellungsverbot von Natursteinelementen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen Natursteinelemente aufgestellt werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gewonnen, be- und verarbeitet worden sind oder durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Es wird bewusst auf den Rückgriff auf starre Landeslisten verzichtet, da diese der dynamischen Realität nicht gerecht werden können und somit dem Zweck der Regelung entgegenstehen.

Absatz 2 regelt dezidiert unter welchen Voraussetzungen eine Zertifizierungsstelle als solche anerkannt wird.

Durch diese Ausgestaltung ist für die Steinmetze klar erkennbar, welche Zertifikate den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das Aufstellungsverbot stellt zwar weiterhin einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Steinmetze dar, die Grenzen und der Umfang dieses Eingriffs sind allerdings deutlich erkennbar.

## 2. Ausbringen von Asche auf Friedhöfen

In § 26 Absatz 3 wird eine neue Nummer 3 eingefügt. Danach darf der Friedhofsträger per Satzung zulassen, dass die Asche einer verstorbenen Person auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden kann, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Die Friedhofsträger können selbst bestimmen, in welchem Rahmen sie diese Art der Beisetzung ermöglichen wollen. Voraussetzung für ein Ausbringen der Asche ist immer der erkennbare Wille der verstorbenen Person und nicht der Wunsch der Hinterbliebenen.

## 3. Sarglose Beisetzung

§ 26 Absatz 1 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass sarglose Beisetzungen auf den Willen der verstorbenen Person hin, unabhängig vom Vorliegen religiöser oder weltanschaulicher Gründe, zuzulassen sind. Zentrale Voraussetzung ist auch hier wieder der Wille der verstorbenen Person und nicht der Wunsch der Hinterbliebenen. Die Regelung richtet sich ausschließlich an Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs.

## 4. Durchführung der zweiten Leichenschau

In § 17 Absatz 2 wird geregelt, wer die zweite Leichenschau durchführen darf. Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit verbleibt nach der neuen Regelung weiterhin bei den Kreisen und kreisfreien Städten. In Satz 3 werden die ärztlichen Personen, die eine zweite Leichenschau durchführen dürfen, aufgelistet. Darunter fallen ärztliche Personen, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“, „Anatomie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen, einem Institut für Rechtsmedizin angehören und den Facharztstandard „Rechtsmedizin“ erfüllen oder über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen. In Satz 4 ist geregelt, wann ärztliche Personen über diese besondere Sachkunde verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie an einer von einer Ärztekammer anerkannten mindestens achtstündigen Fortbildung zur ärztlichen Leichenschau teilgenommen haben.

## 5. Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

Es wird ein neuer § 20a eingefügt, um der durch den Landesrechnungshof dargestellten Problematik der rechtswidrigen Ausgestaltung bei dem Betrieb von Bestattungswäldern zu begegnen. Der neue Paragraph stellt klar, unter welchen Voraussetzungen Dritte bei der Errichtung und dem Betrieb von Friedhöfen durch die Friedhofsträger eingesetzt werden dürfen und welche Aufgaben in der Verantwortung des Trägers verbleiben müssen. Die Regelung bezieht

sich bewusst nicht nur auf die Errichtung und den Betrieb von Bestattungswäldern, um der durch den Landesrechnungshof dargestellten Problematik möglichst umfänglich zu begegnen und vorzubeugen. Stattdessen wird ein neuer Absatz 3 in § 19 aufgenommen, welcher die Anforderungen an die Beschaffenheit von Bestattungswäldern regelt.

Über die Regelung der Voraussetzungen zum Einsatz von Verwaltungshelfern hinaus beinhaltet der neue § 20a Absatz 4 eine Anzeigepflicht, um eine gewisse Kontrollmöglichkeit zu schaffen.

#### 6. Freiwerdende Metallteile und künstliche Körperteile

Freiwerdende Metallteile, künstliche Körperteile und weitere nicht biologisch abbaubare Materialien sollen der Asche künftig ausdrücklich entnommen werden dürfen. Damit wird eine Strafbarkeit der Betreiberinnen und Betreiber von Krematorien durch eine gesetzliche Erlaubnis vermieden. Diese bestattungsrechtliche Entnahmeerlaubnis hat keinen Einfluss auf etwaig bestehende Aneignungsbefugnisse oder Mitgewahrsamsverhältnisse.

#### 7. Sektionen

Die Möglichkeit Sektionen durchzuführen soll künftig nicht nur zu Zwecken der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers durch oder unter der Aufsicht von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Anatomie möglich sein. Vielmehr soll dieser Bereich der gesamten Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich und somit auch privaten Einrichtungen eröffnet werden, um einen besseren Fort- und Weiterbildungsstand der ärztlichen Berufe zu ermöglichen und den Willen der Personen, die ihre sterblichen Überreste der Forschung und Lehre bereitstellen wollen, nicht unangemessen zu beschränken.

Der Begriff der „anatomischen Leichenöffnung“ in § 9 Absatz 1 wird daher durch den weiteren Begriff der „Sektion“ ersetzt. § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird um die Aus-, Fort- und Weiterbildung ergänzt. Der Bereich, für den eine „Sektion“ zulässig ist, wird von „zu Zwecken der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers“ erweitert auf „zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich“.

Die übrigen betreffenden Vorschriften werden an diese Neuerung angepasst.

#### 8. Wegfall der Privilegierung von Bestattungsunternehmen

Die bestehende Privilegierung von Bestattungsunternehmen in § 18, wonach die Pflicht zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Beisetzung entfällt, soll rückgängig gemacht werden. Die Praxis hat gezeigt, dass in Einzelfällen Urnen in die Hände Privater weitergegeben und damit einer Beisetzung gänzlich entzogen oder in einer den bestattungsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden Weise beigesetzt wurden.

Nach § 18 Absatz 2 gilt eine ordnungsgemäße Beisetzung erst dann als gesichert, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist. Absatz 3 regelt eine Nachweispflicht der ordnungsgemäß erfolgten Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach der Aushändigung der Urne. So wird einer Umgehung des Friedhofszwangs, die sich in der Praxis gezeigt hat, begegnet. Zugleich wird der Umgehung weiterer gesetzlicher Vorgaben entgegengewirkt (wie z.B. der Beisetzung von Urnen von Flugzeugen aus).

#### 9. Seebestattung

Ebenfalls soll die Zulässigkeit der Durchführung der Seebestattung gegenüber der bisherigen Regelung eingeschränkt werden. Die Durchführung soll ausdrücklich nur durch Bestattungsunternehmen sowie durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus gestattet sein. Zudem soll die Seebestattung nur von einem gewerblich genutzten Schiff aus ermöglicht werden. In § 15 Absatz 4 wird eine entsprechende Aufzählung aufgenommen. So bleibt die traditionelle Seebestattung ehemaliger Bediensteter bzw. Mitglieder der genannten Institutionen sowie von Privatpersonen möglich. Zur Sicherung der Nachweispflicht der tatsächlich erfolgten Bestattung wird auch für die Durchführung verhindert, dass Privatpersonen die Seebestattung eigenständig durchführen oder dass sich Bestattungsunternehmen Schiffe nicht gewerblich tätiger Personen bedienen.

#### 10. Klarstellende und redaktionelle Änderungen

Zur Verbesserung der Rechtsklarheit und insbesondere zur weiteren Vereinfachung von Verfahren werden weitere klarstellende Regelungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- § 1 Satz 1: Aufnahme von „anderen menschlichen Überresten“,
- § 2 Nummer 5: Klarstellung, dass eine menschliche Leibesfrucht, die kein Lebenszeichen aufweist, nur bis zum Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt nach dem Gesetz darstellt, vgl. § 31 Absatz 2 Personenstandsverordnung.
- § 2 Nummer 10 Buchst. d: Aufnahme des Begriffs „Bestattungswälder“ als Unterform des Friedhofsbegriffs.
- § 12 Nummer 13 Satz 2: Regelung, dass die Todesbescheinigung nach Vorgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde auch in elektronischer Form erstellt werden kann.
- § 17: Die Durchführung einer zweiten Leichenschau wird auf Bestattungen infolge der Experimentierklausel nach § 15a erstreckt, soweit diese eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhalten. Die Regelungen zur Freigabe einer Leiche werden entsprechend angepasst.

- § 22 Absatz 2 Satz 2: Die Neufassung präzisiert die Regelung dahingehend, dass die Gemeinde bei kirchlichen Friedhöfen, die die Bestattung von Nichtangehörigen der Konfession ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann, das verbleibende Defizit zu übernehmen hat, sofern der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.
- Die entsprechenden Stellen des Gesetzes und der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 29 werden redaktionell an die vorgenannten Änderungen angepasst.
- § 30: Die Aufzählung wird entsprechend der Einführung des neuen § 24a durch das Aufstellungsverbot von Natursteinelementen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ergänzt, um dem Zitiergebot Rechnung zu tragen.
- Die Verweise auf andere Gesetze werden aktualisiert.
- Die Abkürzungen „Abs.“, „Nr.“ und „Buchst.“ werden im gesamten Gesetzestext durch die ausgeschriebenen Wörter „Absatz“, „Nummer“ und „Buchstabe“ ersetzt.

### C. Alternativen

Keine. Insbesondere der Regelungsbedarf infolge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Strafbarkeit gem. § 168 Strafgesetzbuch bei der Entnahme von medizinischen Metallen und weiteren Materialien ist unabweisbar. Auch die Vorgaben zum Betrieb von Bestattungswäldern oder zur Unterbindung irregulärer Bestattungsformen sind erforderlich.

### D. Kosten und Verwaltungsaufwand

#### 1. Kosten

Es sind keine direkten Kosten bezifferbar.

#### 2. Verwaltungsaufwand

Den Kommunen dürfte durch die klarstellende Regelung hinsichtlich der Aufgabewahrnehmung durch Dritte ein Mehraufwand bei der Ausgestaltung des Betriebs von derzeit bereits bestehenden Bestattungswäldern entstehen. Dieser Mehraufwand ist allerdings nicht durch die neuen gesetzlichen Regelungen bedingt, sondern dem Umstand geschuldet, dass die Kommunen sich bei der Ausgestaltung im Hinblick auf ihre Verantwortung als Friedhofsträger nach Feststellungen des Landesrechnungshofs unzureichender Betreibermodelle bedient haben.

Durch die Anzeigepflicht entsteht zwar ein gewisser Mehraufwand bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Da es sich aber um eine Anzeigepflicht handelt, die lediglich eine Kontrollmöglichkeit schaffen soll und zunächst keine weiteren Handlungspflichten mit sich bringt, ist der entstehende Mehraufwand gering.

Bei den Krematorien entsteht ein geringer Mehraufwand, da Urnen nur noch ausgehändigt werden dürfen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist und anschließend ein Nachweis über die ordnungsgemäß erfolgte Beisetzung zu erfolgen hat. Die Ausstellung dieses Nachweises kann bei den Friedhofsträgern ebenfalls zu einem geringen Mehraufwand führen, welcher ggf. über Gebühren getragen werden kann.

Durch die Notwendigkeit der Anerkennung von Zertifizierungsstellen für Natursteinelemente entsteht ein voraussichtlich eher geringer, aber derzeit nicht zu beziffernder Mehraufwand für das zuständige Ressort der Landesregierung.

### 3. Auswirkungen auf die Privatwirtschaft

Das Aufstellungsverbot von Natursteinelemente aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird sich auf die Tätigkeit der Steinmetze auswirken. Durch die klare gesetzliche Regelung wird versucht, die Auswirkungen möglichst klein zu halten und keinen Raum für Unsicherheiten zu lassen.

Durch die Eröffnung der Möglichkeit die Sektion auch durch private Einrichtungen im humanmedizinischen Bereich durchführen zu lassen, entsteht ein neuer Tätigkeitsbereich für diese. Dadurch soll die Fort- und Weiterbildungssituation von ärztlichen Personen nicht zuletzt auch im Hinblick auf innovative medizinische Verfahren und Behandlungsmethoden verbessert werden.

Die Beschränkung der Durchführung der Seebestattung auf Bestattungsunternehmen, die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Fischereibetriebe oder Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes könnte sich positiv auf die wirtschaftliche Situation von Bestattungsunternehmen auswirken. Allerdings dürften diese Auswirkungen gering ausfallen, da in der Regel bereits Bestattungsunternehmen eingeschaltet werden.

## E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“, „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“ und „Globale Verantwortung“.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.



## **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Keine Anhaltspunkte.

## **G. Information des Landtags nach Art. 28 der Landesverfassung**

Die Landtagspräsidentin wurde mit Schreiben vom..... unter-  
richtet.

## **H. Federführung**

Ministerium für Justiz und Gesundheit

**Gesetz  
zur Änderung des Bestattungsgesetzes  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten“

b) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Zweite Leichenschau, Einäscherungen“

c) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Aufgabenwahrnehmung durch Dritte“

d) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit“

2. Die Abkürzungen „Abs.“, „Nr.“ und Buchst. werden im gesamten Gesetzestext durch die Wörter „Absatz“, „Nummer“ und „Buchstabe“ ersetzt.

3. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Umgang mit Leichen, der Asche Verstorbener sowie anderen menschlichen Überresten hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Infektionsleiche ist eine verstorbene Person, die an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden.“

- b) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Totgeborenes ist ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder natürliche Lungenatmung) gezeigt hat oder unabhängig vom Gewicht, wenn die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.“

- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Fehlgeburt ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche kein Lebenszeichen gemäß Nummer 4 aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt.“

- d) In Nummer 10 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- e) In Nummer 10 Satz 2 Buchstabe c wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- f) In Nummer 10 Satz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Bestattungswälder.“

- g) Der Nummer 13 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Todesbescheinigung kann auch in elektronischer Form erstellt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für den Sterbeort zuständige Behörde prüft die Todesbescheinigungen und bereitet die Angaben daraus für statistische Auswertungen nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190), auf.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gilt § 13 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) entsprechend.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Leichenöffnung ist ein Eingriff

1. zur Aufklärung der Todesart, der den Tod bedingenden Grundleiden oder Zusammenhänge und der Todesursache sowie zur Erstellung von Post-mortem-Diagnosen im Rahmen der Qualitätssicherung (Obduktion) oder
2. zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich (Sektion).

Die Obduktion darf nur von oder unter der Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen. Eine Sektion darf auch von oder unter der Aufsicht von entsprechend des Zwecks der angestrebten Sektion gemäß Satz 1 Nummer 2 fachlich qualifizierten ärztlichen Personen oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Anatomie vorgenommen werden. Die fachliche Qualifikation muss den zuständigen Behörden auf Aufforderung hin nachgewiesen werden.“

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Eine Sektion ist zulässig, wenn

1. die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ihren Körper zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich zu überlassen (Körperspenderin oder Körperspender) und
2. die Leichenschau stattgefunden hat und ein natürlicher Tod vorliegt oder die Staatsanwaltschaft die Leiche freigegeben hat.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ergeben sich während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod, beendet die ärztliche Person die Leichenöffnung sofort und verständigt unverzüglich die Polizei.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „anatomische Leichenöffnung“ durch das Wort „Sektion“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „anatomische Leichenöffnung“ durch das Wort „Sektion“ ersetzt

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen ohne vermeidbare Umwege oder Unterbrechungen zu befördern.

(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Bestattungswagen) durchzuführen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)“ gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für eine Überführung im Sinne von Absatz 3, nicht für die Überführung an eine Einrichtung zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich, wenn die Voraussetzungen für eine Sektion erfüllt sind, und nicht für eine Überführung in einen Leichenraum nach § 10.“

9. § 13 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082), sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie darf nur durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung

Schiffbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden.“

b) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 5 ist eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen der Urne in ein Küstengewässer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 43 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), nicht erforderlich.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„§ 17 Zweite Leichenschau, Einäscherungen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor einer Einäscherung und vor der Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, ist eine zweite Leichenschau durchzuführen. Dies gilt nicht für Fälle nach § 9 oder wenn eine schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft gemäß § 159 Strafprozessordnung vorliegt. Soll die Einäscherung im Ausland erfolgen, haben die nach § 13 Absatz 2 Bestattungsverpflichteten die Durchführung der zweiten Leichenschau zu veranlassen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständig für die Durchführung der zweiten Leichenschau sind die Kreise und kreisfreien Städte. Diese können die zweite Leichenschau in ihrem Bezirk selbst durchführen oder geeignete ärztliche Personen im Einzelfall oder im Allgemeinen ermächtigen. Die zweite Leichenschau darf nur durch ärztliche Personen durchgeführt werden, die

1. die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“, „Anatomie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen oder
2. einem Institut für Rechtsmedizin angehören und den Facharztstandard „Rechtsmedizin“ erfüllen oder
3. über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen.

Der Nachweis der besonderen Sachkunde im Bereich der Leichenschau erfolgt über die Teilnahme an einer zumindest achtstündigen und von einer

Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zur ärztlichen Leichenschau in den der Ermächtigung vorangegangenen zwei Jahren. Ab dem auf die Ermächtigung folgenden Jahr ist eine Teilnahme an dieser Fortbildung alle fünf Jahre erforderlich. Ärztliche Personen der Kreise und kreisfreien Städte, die keine der in Nummer 1 aufgeführten Gebietsbezeichnungen führen, haben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung an einer zumindest achtstündigen und von einer Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zur ärztlichen Leichenschau teilzunehmen.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einäscherung“ die Wörter „oder zu einer zu einer Bestattung gemäß § 15a“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einäscherung“ die Wörter „oder eine Bestattung gemäß § 15a“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach dessen Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Bei der Verbrennung oder bei der Durchführung von Bestattungen nach § 15a freiwerdende Metallteile, künstliche Körperteile und andere nicht biologisch abbaubare Materialien dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden.“
- g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.

12. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Urnenbeisetzung

- (1) Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung im Sinne des § 15 Absatz 1 gesichert ist.
- (2) Eine ordnungsgemäße Beisetzung gilt als gesichert, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.
- (3) Hinterbliebene oder beauftragte Bestattungsunternehmen haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.“

13. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestattungswälder sind solche Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt werden. Ein Bestattungswald darf über keine weiteren Friedhofstypischen Merkmale, wie insbesondere Grabgebäude, Grabmale oder Grabumfassungen verfügen. Er muss öffentlich zugänglich sein, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürfen nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer muss grundbuchrechtlich gesichert sein. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.“

14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

(1) Die Friedhofsträger im Sinne des § 20 Absatz 1 dürfen sich bei der Errichtung und bei dem Betrieb ihrer Friedhöfe unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze Dritter bedienen, die als Verwaltungshelfer tätig werden. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

(2) Die Friedhofsträger haben im Einvernehmen mit dem Dritten insbesondere die Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein zu kalkulieren, in einer Gebührensatzung oder Entgeltordnung zu regeln, selbst festzusetzen und selbst beizutreiben. Alle Gebühren und Entgelte sind im Haushalt des Friedhofsträgers zu vereinnahmen. Der Dritte erhält von dem Friedhofsträger für die übernommenen Aufgaben eine angemessene Vergütung.

(3) Nutzungsrechte können nur durch den Friedhofsträger verliehen werden.

(4) Die Einschaltung eines Verwaltungshelfers ist der für Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(5) Aufgabenübertragungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.“

15. § 22 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen Fällen hat die Gemeinde das verbleibende Defizit zu übernehmen, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.“

16. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:



## „§ 24a Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit

(1) Elemente aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind oder
2. durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird auf Antrag von der für das Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde, die ihre Zuständigkeit auf eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich übertragen kann (aner kennende Behörde), als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie und die für sie tätigen Personen erwiesenermaßen

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügen,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt waren oder sind,
3. sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, vergewissert haben,
4. ihre Tätigkeit dokumentieren.

Die aner kennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. Diese sind berechtigt, Zertifikate auch dann zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wieder aufzunehmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem [bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens gem. Artikel 2] in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen und
2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Gräften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder generell zulassen und
3. das Verstreuen oder Vergraben von Asche ohne Behältnis auf einem festgelegten Bereich des Friedhofs zulassen, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg auf den Willen der verstorbenen Person hin zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Verstorbene, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert, einbalsamiert oder in sonstiger Weise behandelt werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass mit dieser Behandlung beachtliche Verwesungsstörungen einhergehen. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Absatz 2 entsprechend. Auf anderen als kommunalen Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.“

18. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Sektion zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich durchführt,

7b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 eine Sektion durchführt, ohne über die entsprechende Qualifikation zu verfügen,“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 9 Absatz 4 die Leichenöffnung nicht beendet, nicht unverzüglich die Polizei benachrichtigt oder die Leichenöffnung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft fortsetzt,“

c) Nummer 10 erhält die folgende Fassung:

„10. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, ohne den Tatbestand des § 168 Absatz 1 Strafgesetzbuch zu erfüllen, eine Leiche beiseiteschafft, um sie der Bestattung zu entziehen,“

d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 15 Absatz 1 eine Leiche nicht auf einem Friedhof erdbestattet oder einäschert und die Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,“

e) Nummer 14 erhält die folgende Fassung:

„14. entgegen § 15 Absatz 4 einen Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste nicht einhält, die Urne auf See nicht durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus beisetzt oder Urnen verwendet oder Stoffe einbringt oder das Einbringen von Stoffen zulässt, die den Anforderungen nach § 15 Absatz 4 nicht entsprechen,“

f) Nummer 15 erhält die folgende Fassung:

„15. bei der Beförderung von Leichen ins Ausland zwecks Einäscherung entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 die zweite Leichenschau nicht veranlasst,“

g) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. entgegen § 17 Absatz 4 eine Einäscherung durchführt, ohne dass die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Bescheinigung oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 17 Absatz 4 Satz 3 vorliegt,

h) In Nummer 17 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.

i) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 17a bis 17c eingefügt:

„17a. den Dokumentationspflichten nach § 17 Absatz 6 und 7 nicht nachkommt,

17b. entgegen § 18 Absatz 1 und 2 eine Urne aushändigt, deren Beisetzung nicht gesichert ist,

17c. seiner Nachweispflicht nach § 18 Absatz 3 nicht nachkommt,“

j) Am Ende der Angabe zu Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

k) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 19 bis 21 angefügt:

„19. entgegen § 20a Absatz 4 die Einschaltung eines Verwaltungshelfers nicht anzeigt,

20. als Gewerbetreibender entgegen § 24a Absatz 1 unzulässige Natursteinelemente auf einem Friedhof aufstellt oder verwendet oder

21. als Zertifizierungsstelle anerkannt ist und entgegen § 24a Absatz 2 nicht über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, unmittelbar oder mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt war oder ist, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 auch dann ausstellt, wenn sie sich zuvor nicht über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat, oder die Tätigkeit nicht dokumentiert.“

19. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden wegen der Leichenschaupflicht und ihrer Durchführung (§ 3 Absatz 3, § 5 Absatz 2) und der behördlichen Befugnisse (§ 28 Absatz 1) sowie dem Aufstellungsverbot von Natursteinelementen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 24a) die Grundrechte der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken  
Ministerin  
für Justiz und Gesundheit

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Ziel und wesentliche Regelungen des Änderungsgesetzes**

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), ist seit nunmehr über zehn Jahren weitgehend unverändert in Kraft. Seither hat sich die Gesellschaft samt ihrer Bestattungskultur weiter stark verändert. Den aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen soll durch die Novellierung des Bestattungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Zum Schutz internationaler Kinder- und Menschenrechte soll ein Verbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit beitragen. Damit wird einer gesellschaftlichen wie politischen Entwicklung Rechnung getragen. Die meisten Länder haben sich mittlerweile trotz rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten in ihren Bestattungsgesetzen zu der Fragestellung positioniert. In Schleswig-Holstein wird daher eine direkte gesetzliche Verbotsregelung geschaffen, die regelt, unter welchen Voraussetzungen Natursteinelemente auf den Friedhöfen aufgestellt werden dürfen.

Die gesellschaftliche Entwicklung der Bestattungskultur zeigt sich auch in einem gesteigerten Interesse an verschiedenen Modernisierungen im Umgang mit Bestattung und Trauer. Das Recht auf Selbstbestimmung ist auch über den Tod hinaus zu gewährleisten. Um das postmortale Verfügungsrecht über den eigenen Körper zu stärken, gibt es zum Teil schon seit längerem Bestrebungen, das Ausbringen von Asche auf bestimmten Flächen inner- und außerhalb von Friedhöfen zu ermöglichen. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ist es mittlerweile bereits möglich, die Asche einer verstorbenen Person auf einer dafür ausgewiesenen Fläche eines Friedhofs auszubringen. Maßgeblich für solche Formen der Beisetzung sollte soweit wie möglich der Wille der verstorbenen Person sein, dem das Bestattungsgesetz Geltung einräumt. Die Verstreuung von Asche bietet zudem eine weitere Möglichkeit, die Angebotsvielfalt und damit die Attraktivität der Friedhöfe als Ort der Beisetzung zu erhöhen. Gleiches gilt für eine Beisetzung des Leichnams der verstorbenen Person ohne Sarg. Der Sarg ist derzeit gesetzlich vorgesehen. In anderen Kulturen finden Bestattungen in der Regel regelmäßig sarglos statt. Aktuell regelt das Bestattungsgesetz bereits die Möglichkeit einer sarglosen Bestattung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen durch Satzung; dieser Ansatz soll generell erweitert werden auf den Willen verstorbener Personen, die eine sarglose Bestattung aus anderen Gründen wünschen.

Die Möglichkeit Leichenöffnungen (Sektionen) durchzuführen, soll künftig nicht nur auf Zwecke der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers durch oder unter der Aufsicht von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Anatomie

beschränkt bleiben. Vielmehr wird dieser Bereich der gesamten Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich und somit auch privaten Einrichtungen eröffnet, um einen besseren Fort- und Weiterbildungsstand der ärztlichen Berufe zu ermöglichen und den Willen der Personen, die ihre sterblichen Überreste der Forschung und Lehre bereitstellen wollen, nicht unangemessen zu beschränken.

2022 hat zudem der Landesrechnungshof in einer Querschnittsprüfung die Finanzierbarkeit der kommunalen Friedhöfe als problematisch eingestuft, rechtliche Änderungen zur Etablierung von Bestattungswäldern angemahnt und eine verbesserte Attraktivität von Bestattungen auf Friedhöfen angeregt. Der Gesetzentwurf trägt den Anliegen des Landesrechnungshofes Rechnung und trägt zur rechtssicheren Ausgestaltung der Einrichtung von Bestattungswäldern durch die Friedhofsträger bei.

Die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Umganges mit freiwerdenden Metallen und künstlichen Körperteilen bei der Einäscherung im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 168 Strafgesetzbuch davon ausgegangen, dass zur „Asche“ im Sinne des § 168 Absatz 1 Strafgesetzbuch sämtliche nach einer Einäscherung verbleibende Rückstände, also auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile gehören. Die Entnahme dieser Rückstände könne mithin grundsätzlich zu einer Strafbarkeit nach § 168 Strafgesetzbuch führen. (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 30. Juni 2015). Der Gesetzentwurf regelt nun die Fälle einer gesetzlich erlaubten Entnahme solcher Rückstände, für die der Tatbestand der unerlaubten Entnahme im Sinne des § 168 Strafgesetzbuch nicht erfüllt ist. Die weiterreichenden rechtlichen Implikationen, insbesondere die unabhängig von der Regelung des Bestattungsgesetzes fortbestehenden Rechte aus der Totenfürsorge, bleiben hiervon unangetastet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu der Inhaltsübersicht**

Redaktionelle Anpassung an den durch Gesetz vom 29. Januar 2024 eingefügten § 15a, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geänderte Überschrift des § 17 und die eingefügten §§ 20a und 24a.

#### **Zu § 1 Satz 1**

In § 1 Satz 1 werden menschliche Überreste klarstellend aufgenommen.

#### **Zu § 2 Nummer 3 Satz 1**

Die bisherige Bezugnahme auf die gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten hat in der Praxis zu Irritationen geführt. So wurde

vielfach die Kennzeichnungspflicht als Infektionsleiche generell auf jede nach dem IfSG meldepflichtige Krankheit ausgedehnt. Die gesetzliche Einschränkung auf solche Fälle, bei denen tatsächlich eine konkrete Gefährdung der Übertragung eines gefährlichen Krankheitserregers im Rahmen der Tätigkeiten an bzw. mit einer Leiche zu befürchten ist, soll eine solche Ausdehnung vermeiden.

#### **Zu § 2 Nummer 4 Satz 1**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 31 Absatz 2 Nummer 2 Personenstandsverordnung. Ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind ist auch dann als „Totgeborenes“ im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn es zwar nur ein Gewicht von unter 500 Gramm vorweist aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.

#### **Zu § 2 Nummer 5 Satz 1**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 31 Absatz 2 Personenstandsverordnung, dass eine Fehlgeburt nur vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche vorliegt.

#### **Zu § 2 Nummer 10 Buchst. e)**

Es erfolgt die Aufnahme des Begriffs Bestattungswälder. Bestattungswälder, die in § 19 Absatz 3 genauer geregelt werden, gelten trotz der Unterschiede in ihrer räumlichen Ausgestaltung als Friedhöfe im Sinne des Gesetzes.

#### **Zu § 2 Nummer 13 Satz 2**

Die Ergänzung ermöglicht ausdrücklich die digitale Ausstellung einer Todesbescheinigung. Für die Inhalte und die Pflichten beim Ausfüllen der Todesbescheinigungen bleiben die Regelungen der Landesverordnung zur Todesbescheinigung maßgeblich.

#### **Zu § 7 Absatz 2 Satz 1**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

#### **Zu § 7 Absatz 3 Satz 3**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

#### **Zu § 9**

Die Änderung in **Absatz 1 Nummer 1** dient dem Zweck der Qualitätssicherung durch Aufklärung von Fehlern und Mängeln in der medizinischen Versorgung durch Erstellung von Post-mortem-Diagnosen. Diese Art der Obduktion ist Pathologen und Pathologinnen vorbehalten und daher in Nummer 1 zu verorten.

Die Änderung in **Absatz 1 Nummer 2** dient der Öffnung der Regelung. Bisher war eine Leichenöffnung, die nicht bereits nach Nummer 1 zulässig war, nur zu Zwecken der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers zulässig. Dieser enge Wortlaut entzieht die Möglichkeit der Forschung und Lehre nicht nur weiten anderen Teilbereichen der Humanmedizin, sondern schließt auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ärztlichen Personen in diesen anderen Teilbereichen aus. Sie erschwert darüber hinaus auch eine rechtssichere Anwendung der Regelung auf der Anatomie vergleichbare Fort- und Weiterbildungsangebote.

Durch die Änderung soll die Leichenöffnung dem gesamten humanmedizinischen Bereich eröffnet werden. Dies soll dem Zweck dienen, bessere Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für ärztliche Personen zu schaffen und somit den Fortschritt im humanmedizinischen Bereich unterstützen.

Die Änderung in **Absatz 1 Satz 2** erweitert den Personenkreis, der eine Leichenöffnung selbst durchführen oder unter dessen Aufsicht eine solche durchgeführt werden darf auf entsprechend fachlich qualifizierte ärztliche Personen. Auch diese Änderung soll dem Zweck einer besseren Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit dienen. Derzeit sind lediglich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Anatomie berechtigt. Durch die Erweiterung können Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auch durch Spezialistinnen und Spezialisten des jeweiligen humanmedizinischen Bereichs angeboten und durchgeführt werden, die nicht an ein Hochschulsystem angegliedert sind. Dadurch erfolgt eine Eröffnung auch für private Einrichtungen. Es bedarf allerdings weiterhin einer entsprechend qualifizierten ärztlichen Person. Die Qualifizierung der ärztlichen Personen soll sich nach dem Zweck der Sektion richten. Erfolgt die Sektion zum Beispiel zu dem Zweck einer Fortbildung im chirurgischen Bereich, soll die Sektion durch eine Chirurgin oder einen Chirurgen bzw. unter deren oder dessen Aufsicht durchgeführt werden. **Satz 3** dient der Sicherstellung, dass Sektionen nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke durch oder unter der Aufsicht entsprechend qualifizierter ärztlicher Personen durchgeführt werden.

Die Änderungen in **Absatz 3** dienen der redaktionellen Anpassung an die Änderung des Absatzes 1.

Die Änderung in **Absatz 4** dient lediglich der Klarstellung, dass die Leichenöffnung sofort zu beenden ist, sofern sich Anhaltspunkte für das Vorliegen eines nichtnatürlichen Todes ergeben.

In **Absatz 7 Satz 1** erfolgt eine weitere redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des Absatzes 1.

### **Zu § 10 Absatz 3**

Es erfolgt eine weitere redaktionelle Anpassung an den geänderten § 9 Absatz 1 Nummer 2.



**Zu § 11 Absatz 1 und 2**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts.

**Zu § 11 Absatz 4 Nummer 1**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

**Zu § 11 Absatz 4 Nummer 2**

Es erfolgt eine weitere redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 2.

**Zu § 13 Absatz 1 Satz 5**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

**Zu § 15 Absatz 4 Satz 2**

Die Seebestattung ist nach **Absatz 4 Satz 2** nur noch durch Bestattungsunternehmen von einem gewerblich genutzten Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus zulässig. Durch diese Einschränkung soll verhindert werden, dass Privatpersonen selbstständig auf See fahren und ihre Angehörigen auf See beisetzen. Die Ergänzung, dass die Seebestattung bei einer Durchführung durch Bestattungsunternehmen nur von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus stattfinden darf, dient dem Zweck der besseren Kontrollfunktion. Die Formulierung „von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff“ ist an die Formulierung aus § 476 Handelsgesetzbuch angelehnt. So soll sichergestellt werden, dass Bestattungsunternehmen, die in der Regel keine eigenen Schiffe betreiben, lediglich gewerblich zugelassene Schiffe anmieten und keine Privatpersonen engagieren. Gewerblich genutzte Schiffe unterliegen diversen gesetzlichen Vorschriften zur Dokumentation und somit der staatlichen Kontrolle. Durch die Einschränkung werden die traditionellen Bestattungen nicht berührt.

**Zu § 15 Absatz 4 Satz 5**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

**Zu § 17**

In **Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „durch eine ärztliche Person des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreise und kreisfreien Städte“ gestrichen, da dieser Regelungsinhalt in dem neu eingefügten Absatz 2 behandelt wird. Mit der neu aufgenommenen Ergänzung wird die Durchführung der zweiten Leichenschau auch für solche

Bestattungsarten nach § 15a gefordert, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhalten.

Nach dem eingefügten **Absatz 1 Satz 2** bedarf es hingegen einer zweiten Leichenschau nicht in Fällen nach § 9 (Obduktion und Sektion) oder wenn eine schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 der Strafprozessordnung vorliegt. Die Durchführung einer zweiten Leichenschau nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder nach einer erfolgten Leichenöffnung kann in aller Regel keine weiteren sinnvollen Erkenntnisse im Hinblick auf die Todesart mehr erbringen. Nach § 9 Absatz 4 ist zudem jede Leichenöffnung bei Erkennen von Umständen, die auf eine nicht-natürliche Todesart schließen lassen, sofort zu beenden und die Polizei zu informieren. Auch im Falle einer Körperspende zu Zwecken der Forschung und Fortbildung ist nach Nutzung der Leiche für den betreffenden Zweck eine mögliche Dritteinwirkung durch eine zweite Leichenschau nicht mehr erkennbar.

**Absatz 1 Satz 4** entfällt, da dieser Regelungsinhalt in dem neu eingefügten Absatz 2 behandelt wird.

Der ehemalige **Absatz 1 Satz 5** entfällt ersatzlos, da es nach Absatz 1 Satz 2 keiner zweiten Leichenschau nach der Durchführung einer Sektion bedarf.

Die Regelung in **Absatz 2** dient der Qualitätssicherung im Rahmen der zweiten Leichenschau. In Absatz 2 wird geregelt, wer die zweite Leichenschau durchführen darf. Die Zuständigkeit verbleibt nach der neuen Regelung weiterhin bei den Kreisen und kreisfreien Städten. In **Satz 3** werden die ärztlichen Personen, die eine zweite Leichenschau durchführen dürfen, aufgelistet. Darunter fallen ärztliche Personen, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“, „Anatomie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen, einem Institut für Rechtsmedizin angehören und den Facharztstandard „Rechtsmedizin“ erfüllen oder über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen. In **Satz 4** ist geregelt, wann ärztliche Personen über diese besondere Sachkunde verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie an einer von einer Ärztekammer anerkannten mindestens achtstündigen Fortbildung zur ärztlichen Leichenschau teilgenommen haben. Der Großteil der Bevölkerung (ca. 80%) im Land entscheidet sich für eine Feuerbestattung. Mit dieser Entwicklung geht einher, dass die Anzahl der durchzuführenden zweiten Leichenschauen stark angestiegen ist. Aufgrund dieses Anstiegs und im Sinne der Strafrechtspflege bedarf es Optimierungen bei der Ausgestaltung der Regelungen zur zweiten Leichenschau.

Die **Absätze 2, 3, 4, 5 und 6** werden zu den **Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7**.

Durch den neu eingefügten **Absatz 5 Satz 4** erfolgt eine klarstellende Regelung in Bezug auf die Entnahme von freiwerdenden Metallteilen, künstlichen Körperteilen und anderen nicht biologisch abbaubaren Materialien aus der Asche.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 30. Juni 2015 ausgeführt, zur „Asche“ im Sinne des § 168 Absatz 1 Strafgesetzbuch gehörten sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände, also auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile, sodass die Entnahme dieser grundsätzlich zu einer Strafbarkeit nach § 168 Strafgesetzbuch führen könnte. Dies führt zu Unsicherheiten in der Praxis der Betreiber der Krematorien. Um einer Strafbarkeit bereits gesetzlich vorzubeugen und Rechtssicherheit zu schaffen, soll die Entnahme gesetzlich gestattet werden. Es soll bewusst keine Entnahmepflicht statuiert werden, um die Krematorien nicht zusätzlich zu belasten.

Diese bestattungsrechtliche Entnahmeerlaubnis trifft keine Regelungen hinsichtlich etwaig entstehender Folgefragen bezüglich vorrangiger Aneignungsbefugnisse im Sinne des § 958 Absatz 2 2. Alternative Bürgerliches Gesetzbuch oder Mitgewahrsamsverhältnisse im Sinne des § 168 Strafgesetzbuch.

### Zu § 18

Nach **Absatz 1** dürfen Krematorien eine Urne erst dann aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung im Sinne des § 15 Absatz 1 gesichert ist.

**Absatz 2** stellt klar, wann eine ordnungsgemäße Beisetzung als gesichert gilt. Die bisherige Regelung, dass eine Beisetzung als gesichert gilt, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben wird, entfällt. Diese Privilegierung hat in der Praxis vereinzelt die Umgehung der gesetzlichen Regelungen begünstigt. In Einzelfällen wurden Urnen durch Bestattungsunternehmen an Privatpersonen ausgehändigt, ohne dass eine Beisetzung erfolgte. Auch bei den im Ausland aber auch im Land angebotenen „Beisetzungen“ von Urnen aus einem Flugzeug, wurden landesrechtliche Vorgaben mithilfe der Privilegierung umgangen.

Daher wird mit **Absatz 3** eine Nachweispflicht der erfolgten Beisetzung eingeführt. Diese Regelung gilt für jedermann, also auch für Bestattungsunternehmen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung von der die Beisetzung durchführenden Stelle oder in sonstiger geeigneter Weise erbracht werden. Die die Beisetzung durchführende Stelle ist in der Regel der Friedhofsträger oder bei einer Seebestattung das Bestattungsunternehmen unter Einbeziehung der Schiffsreederei. Kann keine solche direkte Bescheinigung nicht erlangt werden, kommen als Nachweis auch Rechnungen und Erklärungen über die erfolgte Beisetzung oder das Verbringen ins Ausland in Betracht. Die Frist orientiert sich an der Bestattungsfrist aus § 16 Absatz 3 und räumt zwei weitere Wochen ein, um den Nachweis zu beschaffen und vorzulegen. Eine Beisetzung ist dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, die an dem Ort der Beisetzung gelten. Für eine in Schleswig-Holstein angebotene Beisetzung einer Urne aus einem Flugzeug wäre indes aufgrund des § 15 Absatz 1 Satz 2 eine Herausgabe der Urne nicht zulässig.

### Zu § 19 Absatz 3

Der neu geschaffene Absatz 3 regelt die Ausgestaltung von Bestattungswäldern.

Nach **Satz 1** dürfen in Bestattungswäldern ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt werden. Dies dient dem Schutz des Waldes. Erdgräber, in denen Leichen in Särgen beigesetzt werden, müssten viel zu weit in die Erde eingelassen werden und könnten daher aufgrund ihrer Größe die Wurzeln der Bäume beschädigen.

Auch **Satz 2**, wonach ein Bestattungswald über keine weiteren friedhofstypischen Merkmale, wie insbesondere Grabgebäude, Grabmale oder Grabumfassungen verfügen darf, dient dem Schutz der Beschaffenheit des Waldes. Kleine Plaketten, welche an den Bäumen angebracht werden, um kenntlich zu machen, an welchem Baum die Beisetzung erfolgt ist, sind hiervon nicht erfasst. Ein Bestattungswald soll im Kern der natürlichen Beschaffenheit eines Waldes entsprechen und eine echte Alternative zu einem klassischen Friedhof bieten.

**Satz 3** enthält lediglich eine klarstellende Regelung dahingehend, dass ein Bestattungswald, ebenso wie die übrigen Friedhöfe auch, öffentlich zugänglich sein muss, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange nicht entgegenstehen dürfen und die Nutzungsdauer gesichert sein muss.

**Satz 4** verweist auf das Landeswaldgesetz.

### Zu § 20a

Der Landesrechnungshof hat einen Bericht vorgelegt, demzufolge durch die Kommunen zunehmend verkannt werde, dass der Betrieb von Bestattungswäldern eine hoheitliche Aufgabe darstellt, die lediglich den Friedhofsträgern vorbehalten ist. In der Praxis betreffe die Übertragung von Aufgaben an Dritte bei der Ausgestaltung von Friedhöfen in Wäldern überwiegend sämtliche anfallenden Tätigkeiten, sodass sich die Kommunen nahezu vollständig ihrer Aufgabe entledigt hätten. Dabei sei vor allem problematisch, dass die privaten Dritten Gewinne durch Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit im Bereich der Daseinsversorgung erzielen. Die getroffenen Ausgestaltungen seien nach derzeitiger Lage überwiegend rechtswidrig und führten zu einer durch die Kommunen selbst geschaffenen Konkurrenz durch die Bestattungswälder gegenüber kommunalen Friedhöfen.

Durch die Neuregelung soll deutlich gemacht werden, unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung bestimmter Aufgaben zulässig ist. Dabei wurde sich bewusst gegen die Ermöglichung einer Beleihung entschieden. Dies bietet zum einen den Vorteil besserer Kontrollmöglichkeiten und zum anderen handelt es sich so weiterhin um Friedhöfe der Kommunen, bei denen Gebühren oder Entgelte durch Satzung selbst geregelt, festgesetzt, vereinnahmt und beigetrieben werden.

Die **Absätze 2 und 3** regeln, welche Kernaufgaben zwangsläufig bei den Friedhofsträgern verbleiben müssen.

**Absatz 4** schafft eine Anzeigepflicht, um ein Kontrollinstrument über die durch die Kommunen getroffenen Vereinbarungen zu schaffen.

**Absatz 5** verweist auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und stellt klar, dass dessen Regelungen unberührt bleiben.

### **Zu § 22 Absatz 2 Satz 2**

Die Regelung dient der Klarstellung unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sich die Gemeinde an den Kosten der kirchlichen Friedhofsträger zu beteiligen hat, wenn diese einen Simultanfriedhof betreiben. Die kirchlichen Träger erfüllen den Sicherstellungsauftrag der Gemeinden. Die formulierte Darlegungspflicht entspricht grundsätzlich den auch bei bisherigen Streitigkeiten über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden üblichen Maßstäben.

### **Zu § 24a**

Die meisten Bundesländer haben sich mittlerweile trotz der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten zu Grabsteinen aus Kinderarbeit positioniert. Lediglich in Schleswig-Holstein sowie in Berlin, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt fehlt es an einer entsprechenden Regelung, wobei in Sachsen-Anhalt ein entsprechender Gesetzentwurf vorliegt.

Durch die Schaffung des § 24a soll eine entsprechende Regelung für Schleswig-Holstein in das Gesetz aufgenommen werden. § 24a regelt ein Aufstellungsverbot für Natursteinelemente, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.

**Absatz 1** regelt, unter welchen Voraussetzungen Elemente aus Naturstein auf einem Friedhof aufgestellt werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gewonnen, be- und verarbeitet worden sind oder durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

**Absatz 2 Satz 1** regelt, unter welchen Voraussetzungen und durch wen diese Zertifizierungsstellen anerkannt werden.

Ein Rückgriff auf starre Landeslisten wird durch die Regelung in Absatz 1 Nummer 1 vermieden, da diese Landeslisten dem Zweck der Regelung nicht gerecht werden. Die Lage in den betreffenden Ländern kann sich innerhalb kürzester Zeit ändern. Mit

gutachterlich erstellten Landeslisten kann auf diese Entwicklung nicht zuverlässig reagiert werden.

Die Regelung stellt einen Eingriff in den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze dar, Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz. Steinmetze sind zwar nicht unmittelbare Adressaten der fraglichen Bestimmungen, sie sind allerdings in das Nutzungsverhältnis zwischen dem Grabnutzungsberechtigten und den Friedhofsträgern einbezogen. Eingriffe in die Berufsfreiheit sind gemäß Art. 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Die gesetzliche Regelung muss dem Bestimmtheitsgebot genügen. Dies ist dann der Fall, wenn und soweit sich aus der Regelung mit ausreichender Bestimmbarkeit ermitteln lässt, was von den pflichtigen Personen verlangt wird.

Angesichts dessen bedarf es einer Bestimmung, welcher Art der geforderte Nachweis zu sein hat und welche Nachweise als ausreichend angesehen werden. Diesen Erfordernissen ist durch die gewählte Ausgestaltung Rechnung getragen. Für die Steinmetze ist deutlich erkennbar, wann Natursteinelemente auf den Friedhöfen aufgestellt werden dürfen und welche Nachweise von der Landesregierung anerkannt werden.

Der Regelung genügt auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch das Aufstellungsverbot von Natursteinelementen, die unter Einsatz von Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt wurden, wird der Zweck verfolgt, die Würde der Ruhestätte der Verstorbenen zu wahren und zu fördern. Einer solchen würdevollen Ruhestätte würde es entgegenstehen, wenn, um diese zu gestalten, grobe Verletzungen essentieller Menschenrechte gefördert und unterstützt würden. Das Aufstellungsverbot ist geeignet, diesem Regelungszweck zu dienen. Es ist zudem auch erforderlich, da ein milderes Mittel, das den Regelungszweck ebenso gut erreicht, nicht erkennbar ist.

Die Regelung entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Der Eingriff steht nicht außer Verhältnis zu dem aufgezeigten verfolgten Zweck. Der durch die Regelung ausgelöste Arbeitsmehraufwand sowie das entstehende finanzielle Risiko werden durch die gewählte Ausgestaltung möglichst klein gehalten. Es wird eindeutig geregelt, welcher Art der geforderte Nachweis zu sein hat und welche Nachweise als ausreichend angesehen werden. Für die Steinmetze ist deutlich erkennbar, ob die von ihnen beschafften Nachweise genügen. Dadurch wird das Risiko einzuschätzen, ob die beschafften Nachweise anerkannt werden, minimiert und etwaige Kosten, Umsatzeinbußen und gegebenenfalls auch Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten, deren Nachweise im Einzelfall anerkannt werden, können vermieden werden. Die verbleibende Belastung, die durch das Aufstellungsverbot von nicht zertifizierten Steinelementen auf Friedhöfen entsteht, steht hinter dem verfolgten Zweck, die Würde der Ruhestätte der verstorbenen Personen zu wahren, zurück.

Der Wortlaut „Elemente aus Naturstein“ soll dem Umstand Rechnung tragen, dass von der Problematik nicht lediglich Grabmale, wie Grabsteine, Kreuze und Grabeinfassungen, sondern alle Elemente aus Naturstein, die auf einem Friedhof verwendet werden, betroffen sind.

**Absatz 2 Satz 2** regelt die Einzelheiten der Anerkennung.

**Absatz 3** stellt klar, dass das Verbot nicht für bereits vor Inkrafttreten der Regelung erworbene Natursteinelemente gilt.

### **Zu § 26 Absatz 3**

Die neu eingefügte Nummer 3 regelt, dass der Friedhofsträger in seiner Satzung zulassen darf, die Asche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs zu verstreuen oder ohne Behältnis zu vergraben, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Die neue Regelung soll den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen, den Willen der verstorbenen Person widerspiegeln und den Friedhöfen eine weitere Beisetzungsmöglichkeit ermöglichen und so deren Attraktivität steigern. Nach § 1 hat sich der Umgang mit Leichen auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird. Der Wille der verstorbenen Person ist demnach maßgebend für den Umgang mit Leichen und sollte sich auch in den gesetzlichen Regelungen zum Bestattungswesen widerspiegeln. Die Verortung der Regelung in § 26 stellt es den Friedhofsträgern anheim, eine solche Beisetzung zuzulassen, ohne diese zu einer Ermöglichung zu zwingen. In der Satzung kann die Vorgehensweise näher geregelt werden.

### **Zu § 26 Absatz 4**

Die neue Regelung dient der Lockerung der Sargpflicht. Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs haben die Bestattung ohne Sarg künftig bereits auf den Willen der verstorbenen Person hin und somit unabhängig von religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen. Dem Willen der verstorbenen Person soll mehr Bedeutung beigemessen werden. Allerdings kann diesem Willen nur dann Rechnung getragen werden, wenn keine Nachteile für den Verwesungsprozess entstehen. Daher dürfen Verstorbene, die erdbestattet werden sollen, nur dann konserviert, einbalsamiert oder in sonstiger Weise behandelt werden, wenn durch diese Behandlung keine beachtlichen Verwesungsstörungen eintreten können.

### **Zu § 29**

Die Änderungen dienen der Neuaufnahme von Ordnungswidrigkeiten sowie der redaktionellen Anpassung an geänderte Vorschriften.

### **Zu § 30**

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Vorschrift des § 24a.

**Zu Artikel 2**

Allgemeines Inkrafttreten aller Regelungen.